

Sitzung vom 16. April 2024

Beschl. Nr. **2024-94**

0.4.2 Initiativen
Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler»;
Feststellung des Zustandekommens

Ausgangslage

Die kommunale Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» wurde nach Vorprüfung durch die Stadt am 22. September 2023 amtlich publiziert. Mit der Publikation begann an diesem Tag die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 27 der Kantonsverfassung und endet am 22. März 2024.

Die Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» wurde am 22. März 2024 eingereicht.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss Art. 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten i.V.m. Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Adliswil politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist gemäss § 127 Abs. 2 GPR der Zeitpunkt der Unterschriftsprüfung durch die Stadt Adliswil. Die Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 450 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist (§ 10 GO i.V.m. § 146 Abs. 2 lit. a GPR).

Erwägungen

Die eingereichten Unterschriften wurden durch das Einwohnerwesen geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 2. April 2024 sind 467 Unterschriften gültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht. Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu publizieren (§ 127 Abs. 4 GPR).

Die Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Somit hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat innert vier Monaten ab Einreichung der Initiative, d.h. bis zum 22. Juli 2024, Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt zu erstatten. Gleichzeitig beantragt er dem Grossen Gemeinderat einen der folgenden Entscheide (§ 133 GPR Abs. 2):

- a. Ablehnung der Initiative;
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil i.V.m. § 127 i.V.m. § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden

Beschluss:

- 1 Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» zustande gekommen ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 19b Abs. 2 Bst. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, den Beschluss über das Zustandekommen der Volksinitiative mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
- 4 Das Ressort Bau und Planung wird beauftragt, einen Bericht an den Grossen Gemeinderat auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diesen bis spätestens zur Stadtratssitzung vom 9. Juli 2024 zu unterbreiten.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 6.2 Ressortleiter Bau und Planung
- 6.3 Präsidialsekretariat
- 6.4 Initiativkomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber